

Az.: _____

Hiermit erteile(n) ich/wir

ANWALTSVOLLMACHT

für **Frau Rechtsanwältin Marie- Caroline Pasquay, Ludwigpalais – Ludwigstr. 8, 80539 München** sowohl zur außergerichtlichen wie auch zur prozessualen Vertretung für alle Verfahren in sämtlichen Instanzen sowie Folge- und Nebenverfahren (beispielsweise Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung und –verwaltung sowie die sich daraus ergebenden besonderen Verfahren, Vergleichs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren).

in der Sache: _____
wegen: _____

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur

1. außergerichtlichen Interessenvertretung, insbesondere
 - a) zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte,
 - b) zur Akteneinsichtnahme bei Behörden, Gerichten u.a.,
 - c) zur Abgabe oder Entgegennahme von (auch einseitigen) Erklärungen;
2. Begründung, Abänderung und Aufhebung vertraglicher Verhältnisse aller Art sowie die Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen wie Kündigung oder Anfechtung;
3. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
4. Vertretung sowohl in privaten als auch in gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren;
5. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81ff ZPO) einschließlich der Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
6. allgemeine Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden sowie den entsprechenden Gerichten;
7. umfassende Vertretung vor Arbeitsgerichten sämtlicher Instanzen inklusive der ggf. notwendigen Verfahren vor dem Integrationsamt;
8. Beendigung/Erledigung des Rechtsstreits durch außergerichtliche Verhandlung, insbesondere durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
9. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§302, 372 StPO), einschließlich Vorverfahren, Vertretung im Privatklage-, Nebenklage, Widerklage- und Wiederaufnahmeverfahren, im Falle der Abwesenheit zur Vertretung und Verteidigung gemäß § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, Entgegennahme von Ladungen gemäß § 145a StPO Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen, auch solcher nach dem Gesetz über die Entschädigung bei Strafmaßnahmen,
10. Einlegung und Rücknahme sämtlicher Rechtsmittel und zum Verzicht auf solche;
11. Empfangnahme und Freigabe von zu erstattenden Fremdgeldern, notwendigen Auslagen und Kosten insbesondere hinsichtlich des Streitgegenstandes (zB. Entschädigungen, Erstattungen, Kautionen und insbesondere solcher, welche aus den eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen resultieren). Gleiches gilt für Wertsachen, Sicherheiten, Urkunden etc. sämtliche Beträge sind an die **Kanzlei Pasquay (Commerzbank München, IBAN: DE35700400480790356001, BIC: COBADEFFXXX)** unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens ein-, bzw. auszuzahlen. Über empfangene Gegenstände und Gelder ist die Bevollmächtigte ohne Beschränkung des § 181 BGB zur Verfügung berechtigt, diese gegen Abrechnung mit ihr gegen den bzw. die Vollmachtgeber zustehenden Honoraransprüchen jeder Art zu verrechnen;
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Ort, Datum

X

Unterschrift Mandant/en

Vereinbarungen und Hinweise zur Mandatsbearbeitung

I. Vorvertragliche Informationspflichten

1. Angaben zur Kanzlei

Kanzlei Pasquay - Rechtsanwältin Marie-Caroline Pasquay, MBA - Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ludwigpalais – Ludwigstraße 8, 80539 München

Telefon: +49 (0) 89/8099071-10 - Telefax: +49 (0) 89/8099071-39

E-Mail: mail@kanzlei-pasquay.de - Homepage: www.kanzlei-pasquay.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE241492642

2. Zuständige Rechtsanwaltskammer/ Aufsichtsbehörde

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München

Telefon: (089) 53 29 44-0 - Telefax: (089) 53 29 44-28 - E-Mail: info@rak-m.de

3. Gesetzliche Berufsbezeichnung und Zulassung

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Rechtsanwalt und wurde von der Bundesrepublik Deutschland, Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks München, verliehen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft sind alle Rechtsanwälte ab Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei allen Gerichten postulationsfähig. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich für die Postulationsfähigkeit beim Bundsgerichtshof für Zivilsachen.

Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft wurde veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2007, Teil I, Nr. 11) ausgegeben zu Bonn am 30.03.2007 und im Internet unter www.bundesgesetzblatt.de.

4. Berufshaftpflichtversicherung

Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht bei der ERGO Versicherung AG, 81737 München (Versicherungsnummer: HVHA 4375747.4003339064). Die Versicherung erstreckt sich auf die Berufstätigkeit als Rechtsanwältin sowie als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Sachwalter, Vergleichsverwalter, Vergleichsverwalter nach der Gesamtvollstreckungsordnung, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester, Gläubigerausschussmitglied und Gläubigerbeiratsmitglied; Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter und -pfleger, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand, Schiedsrichter, Mediator, Abwickler einer Praxis gem. § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO und Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres. Räumlicher Geltungsbereich ist Europa.

5. Gebühren und Berufsordnungen

Es gelten folgende Gebühren und Berufsordnungen (bzw. Vergütungsgesetze)

- BRAO: Bundesrechtsanwaltsordnung
- BORA: Berufsordnung für Rechtsanwälte
- RVG: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- KostO: Kostenordnung

- FAO: Fachanwaltsordnung
- Berufsregeln für Rechtsanwälte in der EU

Die Inhalte der genannten Vorschriften sind im Bundesgesetzblatt veröffentlicht oder über die Rechtsanwalts und Notarkammern zu beziehen.

6. Interessenkonflikte

Ich arbeite mit einer Rechtsanwaltssoftware. Im Rahmen dieser Software werden die Möglichkeiten von Interessenkonflikten automatisiert geprüft.

7. Hinweise für Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung

a. Informationen vor Entstehen einer Streitigkeit

Informationen zur Online-Streitbeilegung (OS) gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO:

Die europäische Kommission stellt eine benutzerfreundliche Internet Plattform zur außergerichtlichen Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die sich unter anderem aus der online Erbringung von Dienstleistungen ergeben (so genannte „OS-Plattform“) bereit. Die OS-Plattform der EU zur außergerichtlichen online-Streitbeilegung ist unter folgendem Link erreichbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Meine E-Mail-Adresse lautet: mail@kanzlei-pasquay.de

Hinweis gemäß § 36 Verbraucher Streitbeilegung (VSBG): Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bin ich nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

b. Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

Schlichtungsverfahren durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO): Einleitung durch Einreichung einer schriftlichen Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München; das Verfahren ist kostenfrei. Nähere Informationen: <https://rak-muenchen.de/mandanten/hier-hilft-die-kammer/beschwerde-ueber-einen-rechtsanwalt.html>.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucher Streitbeilegung (VSBG): Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bin ich nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer

(§ 191 f BRAO): Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Einleitung durch Beschwerde bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin. Die Schlichtung richtet sich nach den Vorgaben des § 191f der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Nähere Informationen: <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>. Hinweis gemäß § 36 Verbraucher Streitbeilegung (VSBG): Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bin ich nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucher Streitbeilegung (VSBG): Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bin ich nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

7. Preis der Dienstleistung

Der Endpreis der Dienstleistung kann nicht angegeben werden; auf Anfrage werden die Grundlagen seiner Berechnung mitgeteilt.

II. Mandatsbedingungen nebst Widerrufsbelehrung für Verbraucher

1. Allgemeines

1.1 Für sämtliche Mandatsbeziehungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) in der jeweils gültigen Fassung. Mandanten im Sinne der vorliegenden AMB können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

1.2 Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

1.3 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.4 Die AMB gelten auch für Folgeaufträge in der zum Zeitpunkt der Mandatserteilung gültigen Fassung.

1.5 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Zustandekommen eines kostenpflichtigen Mandatsverhältnisses

2.1 Durch das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen (z.B. per E-Mail, Fax oder per Post), oder das Hinterlassen einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter bzw. auf einer anderen Mailbox kommt ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Kanzlei nicht zu Stande. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines angetragenen Mandats durch die Kanzlei besteht nicht.

2.2 Das Mandat kommt wie folgt zu Stande: Hat die Kanzlei dem Mandanten nach Prüfung der Unterlagen telefonisch, per E-Mail, Fax oder Brief an Angebot unterbreitet, dann ist dieses für die Kanzlei für den im Angebot genannten Zeitraum bindend. Ein kostenpflichtiges Mandatsverhältnis kommt zu Stande, wenn der Mandant das von der Kanzlei unterbreitete Angebot (z.B. telefonisch, per E-Mail, Fax oder Brief) annimmt.

2.3 Der Mandant erhält nach Annahme des Angebots von der Kanzlei eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben wird, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bevor mit der Ausführung der Dienstleistung durch die Kanzlei begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger. Die Kanzlei speichert den Vertragstext nach dem Vertragsschluss ab. Dem Mandanten ist der Vertragstext nach dem Vertragsschluss grundsätzlich nicht mehr zugänglich.

2.4 Erweiterungen des Mandats sowie Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und können zu einer Anpassung der Vergütung führen.

2.5 Der Umfang des Mandats ist nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Erfolges.

3. Umfang des Mandatsverhältnisses

3.1 Der von der Kanzlei zu erbringende Leistungsumfang bestimmt sich nach der zwischen der Kanzlei und dem Mandanten getroffenen Leistungsvereinbarung, die Gegenstand des Angebots durch die Kanzlei ist.

3.2 Das Mandatsverhältnis bezieht sich auf den vom Mandanten konkret bezeichneten Lebenssachverhalt. Selbst führt die Kanzlei keine Sachverhaltsermittlungen durch. Die Dienstleistung erbringt die Kanzlei grundsätzlich nur auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Mandats in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

3.3 Die Kanzlei schuldet grundsätzlich keine fortlaufende Pflege, Beobachtung und/oder Anpassung an neue Bedingungen rechtlicher und/oder tatsächlicher Art. Steuerliche Aspekte, sowie ausländisches Recht sind grundsätzlich ebenfalls nicht Gegenstand des Mandatsverhältnisses mit der Kanzlei. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.

4. Widerrufsbelehrung

Wenn Sie Unternehmer (siehe Z. 1.2 dieser AMB) im Sinne des § 14 BGB sind, besteht das Widerrufsrecht nicht. Für Verbraucher (siehe Z. 1.3 dieser AMB) gilt:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie mich **Kanzlei Pasquay, Rechtsanwältin Marie-Caroline Pasquay, Ludwigstraße 8, 80539 München**

Fax: +49 (0) 89/8099071-10

E-Mail: mail@kanzlei-pasquay.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlungsentgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem in § 356 Abs. 3 BGB oder § 355 Abs. 3 S. 2 BGB genannten Zeitpunkt.

Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Kanzlei die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausfüh-

rung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Kanzlei verliert.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Kanzlei Pasquay
Rechtsanwältin Marie-Caroline Pasquay
Ludwigstraße 8, 80539 München
Fax: +49 (0) 89/8099071-10
E-Mail: mail@kanzlei-pasquay.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: _____

Bestellt am/Erhalten am _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum _____ Unterschrift _____

5. Verbraucherinformationen bei Fernabsatzverträgen

5.1 Für die Kanzlei gelten folgende berufsrechtliche Regelungen (im Volltext unter „Berufsrecht“ auf <http://www.brak.de>):

BRAO: Bundesrechtsanwaltsordnung
BORA: Berufsordnung für Rechtsanwälte
RVG: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
KostO: Kostenordnung
FAO: Fachanwaltsordnung
Berufsregeln für Rechtsanwälte in der EU

5.2 Die wesentlichen Merkmale der von der Kanzlei angebotenen Dienstleistungen sowie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote entnehmen Sie bitte den einzelnen Beschreibungen im Rahmen des Angebots. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich deutsch. Beanstandungen und Gewährleistungsansprüche können Sie unter der in I./6. angegebenen Adressen vorbringen. Informationen zur Zahlung oder Erfüllung entnehmen Sie dem Angebot.

6. Mitwirkungspflichten des Mandanten, Unterrichtung des Mandanten

6.1 Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Mandant hat insbesondere alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen von der Kanzlei schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können.

6.2 Die Kontaktdaten des Mandanten zu Beginn des Mandats gelten als zutreffend. Änderungen muss der Mandant unverzüglich mitteilen.

6.3 Im Rahmen der Mandatsbearbeitung kann das Über-senden von Schrift- und Aktenstücken erforderlich werden. Die Kommunikation per E-Mail erfolgt grundsätzlich unverschlüsselt, es sei denn, es ist mit dem Mandanten etwas anderes vereinbart worden. Die Kanzlei weist darauf hin, dass unverschlüsselte E-Mails gegen die Einsichtnahme Dritter nicht geschützt. Der Mandant sichert auch zu, dass nur der Mandant bzw. die von ihm beauftragten Personen Zugriff auf das E-Mail Konto haben. Der Mandant ist verpflichtet, den E-Mail-Zugang regelmäßig zu überprüfen, insbesondere, um keine gesetzten Fristen zu verpassen.

6.4 Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

6.5 Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

6.6 Die Kanzlei unterrichtet den Mandanten über den wesentlichen Fortgang des Mandats. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die Unterrichtung vorrangig per E-Mail, Post, Fax, Telefon bzw. das bereithalten auf einer anderen Kommunikationsplattform erfolgen. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch.

6.7 Die Kanzlei weist darauf hin, dass Rechtsanwälte Verpflichtete im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
- Durchführung von Finanz- oder Immobilien-transaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten

Die Mitwirkung beginnt in der Regel schon mit der Mandatsannahme. Erfasst werden jedenfalls alle Vertreter- oder Botendienste des Anwalts für seinen Mandanten bei den oben genannten Transaktionen, auch dann, wenn diese Vertreter-tätigkeiten nicht als Mandatsbeziehung von gewisser Dauer (§ 1 Abs. 4 GwG) bewertet werden können.

Im Falle der Beauftragung mit einem oder mehreren der oben genannten Kataloggeschäfte ist die Kanzlei verpflichtet, den Mandanten und gegebenenfalls seinen Vertreter zu identifizieren, die Vertretungsmacht des Vertreters zu prüfen, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, Zweck und Art der Geschäftsbeziehung zu eruieren und zu bewerten, festzustellen, ob politisch exponierte Personen oder deren Familienmitglieder beteiligt sind und die Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen zu überwachen. Die Kanzlei ist gemäß § 17 GWG berechtigt, die Identifizierung durch einen Dritten, ebenfalls nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten, durchführen zu lassen.

7. Mängelhaftungsrecht, Gewährleistungsrechte, Haftung, Haftungsbeschränkung

7.1 Für alle von der Kanzlei erbrachten Dienstleistungen besteht ein gesetzliches Mängelhaftungsrecht. Für die Haftung und Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Die Kanzlei haftet gegenüber dem Mandanten verfährt Pflichtverletzungen bei einfacher Fahrlässigkeit nur beschränkt auf Schadensersatz bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro) je Schadensfall. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz/Arglist von Seiten der Kanzlei.

7.3 Die Kanzlei ist bereit, im Einzelfall und auf schriftliches Verlangen des Mandanten eine Versicherung in der von dem Auftraggeber gewünschten Höhe abzuschließen. Die Versicherungsprämie für eine solche Versicherung muss vom Mandanten selbst getragen werden.

7.4 Die Rechtsauskunft basiert auf den vom Mandanten geschilderten Sachverhalt. Für lückenhafte und fehlerhafte Sachverhaltsschilderungen wird keine Haftung übernommen.

7.5 Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht bei der ERGO Versicherung AG, 81737 München (Versicherungsnummer: HVHA 4375747.4003339064). Die Versicherung erstreckt sich auf die Berufstätigkeit als Rechtsanwältin sowie als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Sachwalter, Vergleichsverwalter, Vergleichsverwalter nach der Gesamt-Vollstreckungsordnung, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester, Gläubigerausschussmitglied und Gläubigerbeiratsmitglied; Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter und -pfleger, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand, Schiedsrichter, Mediator, Abwickler einer Praxis gem. § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO und Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres. Räumlicher Geltungsbereich ist Europa.

7.6 Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München.

8. Beendigung des Mandatsverhältnisses

8.1 Das Mandatsverhältnis kann durch Erledigung des Auftrags oder durch Kündigung enden. Beide Parteien sind berechtigt, das Mandatsverhältnis zu kündigen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung ohne wichtigen Grund zur Vergütung der Kanzlei verpflichtet bleibt. Das Mandat darf von der Kanzlei nicht zur Unzeit gekündigt werden, das heißt dem Mandanten darf durch die Kündigung durch die Kanzlei in zeitlicher Hinsicht kein Schaden entstehen.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Vergütung

9.1 Die Kanzlei steht für ihre Leistungen eine Vergütung zu. Diese ist ausschließlich vom Mandanten geschuldet, sofern kann Beratungshilfeschein oder ein Prozesskostenhilfebeschluss vorliegt. Ein bestehender Kostenerstattungsanspruch oder ein Rechtsschutzversicherungsvertrag in bindenden Mandanten nicht von dieser Vergütungspflicht. Für jedes erteilte Mandatsverhältnis besteht ein Vergütungsanspruch.

9.2 Der Vergütungsanspruch richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern nicht im Einzelfall eine Vergütungsvereinbarung nach Zeitaufwand oder pauschale schriftlich getroffen wird.

9.3 Bei einer Vergütung nach dem RVG erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der

Angelegenheit. gesetzlichen Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die Rechtsanwältin weist den Mandanten gem. § 49 b BRAO ausdrücklich darauf hin, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen.

§ 49b BRAO (Vergütung)

(1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechts-anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigter ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

9.4 bei einer Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung laut dem jeweiligen schriftlich festgesetzten Stundensatz und wird minutengenau abgerechnet. Sofern keine Vereinbarung vorliegt, beträgt der anfallende Stundensatz der Kanzlei 350 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer bzw. 416,50 EUR inklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer.

9.5 Neben der Vergütung fällt eine Post- und Kommunikationsdienstleistungspauschale von 20 % der Gebühr bzw. max. 20 EUR an. Die Kanzlei kann einen höheren Betrag hierfür berechnen, wenn der tatsächliche Aufwand nachweislich diese Pauschale überschreiten sollte.

9.6 Der Mandant muss weitere Auslagen, die mit dem Mandat zusammenhängenden, in vollem Umfang erstatten.

10. Vorschuss und Abrechnung

10.1 Die Kanzlei darf angemessene Vorschüsse in Rechnung stellen, die vor der Bearbeitung der Angelegenheit auf das Kanzleikonto überwiesen werden müssen. Die Kanzlei ist nicht dazu verpflichtet, die Angelegenheit vor Eingang des Vorschusses auf dem Kanzleikonto zu bearbeiten bzw. fortzusetzen.

10.2 Alle Vergütungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

10.3 Bei einer monatlichen Pauschalvergütung die auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand erstellt die Kanzlei eine Zwischenrechnung/Rechnung zum Monatsende.

10.4 Die Kanzlei wird zusätzliche Kosten die Sachverständigenkosten, Übersetzungskosten, Notarkosten oder sonstige Aufwendungen als Vorschusszahlungen sofort in Rechnung stellen.

10.5 Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Auftraggeber entstanden, ist die Kanzlei berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.

10.6 Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei, wenn die Kanzlei für diese in derselben Angelegenheit tätig wird.

11. Abtretung von Erstattungsansprüchen

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kosten Ansprüche der Kanzlei an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretungen Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des §§ 181 BGB ist die Kanzlei befreit.

12. Rechtsschutz

12.1 Der Mandant ist sich darüber bewusst, dass er in jedem Fall selbst Kostenschuldner ist und dass ein über die gesetzliche Gebühr hinausgehendes Honorar vom Gegner bzw. 3. (z.B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse) nicht erstattet wird. Eine etwaige Differenz muss der Mandant selbst tragen.

12.2 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die von ihm gewünschte Korrespondenz mit der eigenen Rechtsschutzversicherung eine eigene Angelegenheit darstellt und einen Gebührenanspruch zu Gunsten der Kanzlei auslöst, der von der Rechtsschutzversicherung in der Regel nicht ersetzt wird. Auftraggeber und Mandant der Kanzlei ist auch im Falle des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung steht der Mandant. Dem Mandanten ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch

der Kanzlei haftet, falls die Rechtsschutzversicherung ganz oder teilweise nicht eintritt. Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch die Kanzlei vom fachjährigen Vorliegen der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Beweislast trifft den Mandanten. Soweit die Kanzlei auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird die Kanzlei von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten

13.1 Die Verpflichtung der Kanzlei zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrags.

13.2 Unterlagen werden nur an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Mandanten zu gesendet. Das Versandungsart trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung schriftlich widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

13.3 Stehen der Kanzlei gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat die Kanzlei über diese Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

14. Einsatz von externen Dienstleistern

14.1 Die Kanzlei arbeitet für folgende Dienstleistungen mit Kanzlei-externen Dienstleistern zusammen: Annahme von Telefonaten während Abwesenheit/Verhinderung von Rechtsanwältin Pasquay, Annahme, Scannen und Weiterleitung von Postsendungen, Einsatz von Diktiersoftware und eines Anwaltsprogramms, IT-Wartungsarbeiten durch externe EDV-Dienstleister, webbasierte Speicherung und Sicherung lokaler Festplattendaten.

14.2 Sämtliche vorhandenen externen Dienstleister sind gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (BT-Drucks 18/11936) zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Kanzlei und dem Mandanten sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern der Mandant Verbraucher ist, bleiben die nach dem Recht des Aufenthaltslandes des Mandanten zu Gunsten des Verbrauchers bestehenden geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechte von dieser Vereinbarung unberührt. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand ist München. Die Kanzlei ist dabei berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Sind vorgenannte Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Verantwortliche: Kanzlei Pasquay, Rechtsanwältin Marie-Caroline Pasquay, MBA, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, Ludwigpalais – Ludwigstraße 8, 80539 München, Telefon: +49 (0) 89/8099071-10 - Telefax: +49 (0) 89/8099071-39, E-Mail: mail@kanzlei-pasquay.de - Homepage: www.kanzlei-pasquay.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie mich mandatieren, erhebe ich folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als meinen Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen, sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die für die Mandatierung von mir erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass ich nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit mir gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass ich die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von mir verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei mir erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei mir gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei mir gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und ich die Daten nicht mehr benötige, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie mir bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder meines Kanzleisitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an mail@kanzlei-pasquay.de